



**Satzung der Stadt Hersbruck
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt
Hersbruck
-Kostensatzung -**

Vom 19. Dezember 2001

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Hersbruck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird in der Regel eine Gebühr von fünf bis zweitausendfünfhundert Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Hersbruck vom 28. April 1997 außer Kraft.

Hersbruck,
STADT HERSBRUCK

Plattmeier
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		Allgemeine Amtshandshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 -76 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Beglaubigungen: (die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden (Hinweis: Gebührenregelung identisch mit staatl. KVz)	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Ge- bühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
			Werden mehrere gleichlauten- de Abschriften, Fotokopien u. dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weni- ger als 5 € ermäßigt werden.
002		Bescheinigung 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) kostenfrei
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher	kostenfrei

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen	kostenfrei
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift (=Zweite oder weitere Ausfertigung einer Ur- schrift, die als Ersatzurkunde an die Stelle der Originalurkunde tritt)	2 bis 5 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchfü- rung von Bürgerbegehren und Bürge- rentscheidungen (Art. 18 a GO)	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 Abgabenord- nung (AO 1977)

021	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:	
	Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall mindestens 10 €
	Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz	
03	030 2. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung:	
	Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
031	Anmahnung rückständiger Beträge (gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977)	2,50 bis 150 €

1	<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
11	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ¹	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 25 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 Bay FwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnG)	

¹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
61	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 bis 25 €
	613 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630 Erlaubnis zur Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) (Anmerkung: Daneben können Sonderntzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben werden)	10 bis 150 €
	631 Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen	
	670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

7	<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluß- und/ oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-NR. 701 ²	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ²	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
753	Genehmigung aufgrund einer gemeindlichen Rechtsvorschrift	10 bis 1250 €

² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

754 Einzelanordnung aufgrund einer gemeindlichen Rechtsvorschrift

10 bis 600 €

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**Satzung der Stadt Hersbruck zur Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Hersbruck
- Kostensatzung -**

Die Satzung wurde am 19.12.2001 im Bürgerbüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Hersbrucker Zeitung“ am 22./23.12.2001 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hersbruck, 27.12.2001
STADT HERSBRUCK

Plattmeier
1. Bürgermeister